

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	20.02.2024
Ausschuss für Stadtentwicklung	13.03.2024

öffentlich

Vorlage Nr.	077/2024-7
Stand	06.02.2024

Betreff Große Anfrage der UWG-Fraktion vom 21.01.2024 betr. Freiflächen-PV im Stadtgebiet

Sachverhalt

Die beigefügte große Anfrage der UWG/FORUM-Fraktion vom 21.01.2024 beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand der geplanten Freiflächen-PV-Anlage in Uedorf?

Antwort:

Die notwendige Behördenbeteiligung ist weitestgehend abgeschlossen. Aktuell hat das beteiligte Fernstraßen-Bundesamt noch Abstimmungsbedarf mit der Autobahn GmbH des Bundes und um eine Fristverlängerung gebeten, die gewährt wurde. Entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim wird der Ausschuss für Stadtentwicklung vor Erteilung der Baugenehmigung informiert.

Frage 2:

Um nicht wie jüngst bei den WEA als Stadt ohne eigene Flächen leer auszugehen; ist es rechtlich zulässig, heute schon Vorkaufsrecht bei Flächenkäufen geltend zu machen, um dann später Freiflächen-PV-Anlagen auf städtischem Grund zu errichten bzw. errichten zu lassen.

Antwort

Das allgemeine Vorkaufsrecht kann nicht mit der Begründung ausgeübt werden, dass Flächen für eine PV-Anlage benötigt werden. Es kann im Außenbereich nur für im Flächennutzungsplan dargestellte, unbebaute Wohnbauflächen ausgeübt werden. Das besondere Vorkaufrecht setzt voraus, dass eine Satzung erlassen wird, die das Vorkaufsrecht begründet. Dies wäre für die Abstandsflächen von 200 m von der Autobahn und der Trasse der deutschen Bahn voraussichtlich möglich. In diesem Abstand ist die Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen ohne eine vorangehende Bauleitplanung möglich (s. Projekt Uedorfer Straße, Frage 1). Die Aufstellung einer Satzung muss begründet werden und ist mit personellem und fachjuristischem Aufwand verbunden, der nicht kurzfristig geleistet werden kann.

Frage 3:

Wenn Frage 2 positiv beantwortet wurde, welche konkreten Ratsbeschlüsse sind erforderlich und welche Auswirkungen hätten diese Vorratsflächenkäufe für die zukünftigen Haushalte?

Antwort

Eine Vorkaufsrechtssatzung muss vom Ausschuss für Stadtentwicklung und vom Rat

beschlossen werden.

Der Ankauf von Grundstücken für Freiflächen-PV-Anlagen muss im investiven Budget der Stadt geplant werden. Durch den Ankauf eines Grundstücks werden investive Auszahlungen getätigt. Im Gegenzug erhöht sich das investive Vermögen der Stadt in gleichem Maße. Der konsumtive Haushalt der Stadt wird nicht belastet, da Investitionen in Grundstücke nicht abgeschrieben werden.

Frage 4:

Welche weiteren Ansatzpunkte sieht die Verwaltung um Freiflächen-PV-Anlagen im Stadtgebiet auf den Weg zu bringen?

Antwort

Derzeit sieht die Verwaltung personell keine Möglichkeit Freiflächen-PV-Anlagen selbst zu entwickeln.

Aktuell laufen Gespräche zwischen der Stadt Bonn (SWB), den Stadtwerken Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis zur teilweisen Nutzung der ehemaligen Deponie der Stadt Bonn in Roisdorf/Hersel. Die Gespräche sind in einem frühen Stadium. Die SWB sollen die Vorklärung federführend erarbeiten. Bei Erfolgsaussicht werden die SWB auf die Stadt Bornheim wegen der planungsrechtlich erforderlichen Aufstellung eines Bebauungsplans zukommen. Der Rat hat hierzu in der Vergangenheit bereits eine Zusammenarbeit in Aussicht gestellt.

Darüber hinaus werden sich im Zuge der Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung und der Umsetzung des Klimaneutralitätskonzepts neue Perspektiven auch für FF-PV-Projekte ergeben.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage